

Richtlinien der Kinder- und Jugendförderung in der Stadt Löhne

(Kinder- und Jugendförderungsrichtlinien)

<u>Inhaltsübersicht:</u>	Seite
1. Vorwort und Rechtsgrundlagen	2
2. Allgemeine Förderungsgrundsätze und -bedingungen	2
2.1. Allgemeine Grundsätze	2
2.2. Zuwendungsempfänger	3
2.3. Zuwendungsgegenstand	3
2.4. Teilnehmer*innen	3
2.5. Mitarbeiter*innen	3
2.6. Antragstellung und Nachweise	4
2.7. Querverweise	5
3. Einzelförderungsrichtlinien	5
Position 1: Kinder- und Jugendfreizeiten	6
Position 2: Bildungsveranstaltungen	6
Position 3: Internationale Jugendbegegnungen	8
Position 4: Gedenkstättenfahrten	9
Position 5: Globalzuschuss	11
Position 6: Anschaffung von Geräten und pädagogischen Materialien	11
Position 7: Stadtjugendring Löhne e.V.	12
Position 8: Einrichtungen und Maßnahmen der offenen Kinder- und Jugendarbeit	12
Position 9: Modellprojekte	13
4. Inkrafttreten	14

1. Vorwort und Rechtsgrundlagen

Das Heranwachsen stellt unsere jungen Mitbürger*innen vor immer neue und sich schnell verändernde Herausforderungen. Um sie bei der Bewältigung dieser wichtigen Entwicklungsphase zu unterstützen, bieten zahlreiche Löhner Vereine, Verbände, Organisationen und Initiativen vielfältige Angebote für Kinder und Jugendliche an. Diese wertvolle und eigenverantwortliche Tätigkeit der Jugendverbände und Jugendgruppen fördert die Stadt Löhne mit diesen Richtlinien im Sinne des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (§ 12, § 74 SGB VIII). Eine weitere Grundlage dieser Kinder- und Jugendförderungsrichtlinien sind die entsprechenden Ausführungen im Kinder- und Jugendförderungsgesetz (3. AG KJHG NW – KJFöG) – insbesondere in Bezug auf die darin beschriebenen Grundsätze, Zielgruppen, Querschnittsaufgaben, Förderbereiche und Schwerpunkte.

2. Allgemeine Förderungsgrundsätze und -bedingungen

2.1. Allgemeine Grundsätze

- Ein Rechtsanspruch auf Förderung ist aus diesen Richtlinien nicht herzuleiten.
- Zuwendungen und Zuschüsse können nur im Rahmen der für den jeweiligen Zweck im Haushaltsplan zur Verfügung stehenden Mittel gewährt werden.
- Diese Richtlinien sind eine Arbeitsgrundlage für den Jugendhilfeausschuss und die Verwaltung des Jugendamtes der Stadt Löhne. Die festgesetzten Sätze gelten für den Regelfall. Entscheidungen zu den Förderungsanträgen obliegen i.d.R. der Verwaltung des Jugendamtes. Entscheidungen über Förderungsanträge zu den Positionen „Internationale Jugendbegegnungen“ (Position 3), „Gedenkstättenfahrten“ im Ausland“ (Teil-Position 4), „Stadtjugendring Löhne e.V.“ (Position 7), „Einrichtungen und Maßnahmen der offenen Kinder- und Jugendarbeit“ (Position 8) und „Modellprojekte“ (Position 9) werden vom Jugendhilfeausschuss getroffen. Hierfür sollen entsprechende Haushaltsmittel zur Verfügung gestellt werden. Im Einzelfall bleibt es dem Jugendhilfeausschuss vorbehalten, abweichende Regelungen zu treffen.

2.2. Zuwendungsempfänger

- Förderberechtigt sind anerkannte Träger der freien Jugendhilfe, sowie im Einzelfall darüber hinaus auch weitere Vereine, Verbände, Organisationen und Initiativen, die Angebote für Kinder und Jugendliche aus Löhne anbieten.
- Eine Förderung freier Träger setzt nach § 74 Absatz 1 SGB VIII voraus, dass der Zuwendungsempfänger
 - die fachlichen Voraussetzungen für die geplante Maßnahme erfüllt,
 - die Grundsätze und Maßstäbe der Qualitätsentwicklung und –sicherung nach § 79a SGB VIII gewährleistet,
 - die Gewähr für eine zweckentsprechende und wirtschaftliche Verwendung der Mittel bietet,
 - eine angemessene Eigenleistung erbringt und
 - die Gewähr für eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit bietet.
- Eine auf Dauer angelegte Förderung (wie z.B. nach Position 8 und 9) setzt nach § 75 Absatz 2 SGB VIII eine Anerkennung als anerkannter Träger der freien Jugendhilfe gemäß § 75 SGB VIII voraus.

2.3. Zuwendungsgegenstand

- Grundlage der Förderung sind die in den Einzelförderungspositionen beschriebenen Zuwendungszwecke.
- Nicht gefördert werden Maßnahmen, die
 - eindeutig oder überwiegend berufliche, religiöse oder parteipolitische Inhalte aufweisen,
 - überwiegend sportlicher Art sind und/oder Wettkampfcharakter haben,
 - ausschließlich der Schul- und Berufsausbildung dienen,
 - die nach dem Weiterbildungsgesetz gefördert werden,
 - kommerzielle Ziele haben,
 - bereits begonnen haben oder abgeschlossen sind,
 - unter der Förderungs-Bagatellgrenze von 25 € liegen.

2.4. Teilnehmer*innen

- Die Förderung gilt nur für Teilnehmer*innen bzw. Mitglieder mit Wohnsitz in der Stadt Löhne.
- Mitarbeiter*innen zählen nicht als Teilnehmer*innen. Sie können aber ggf. gesondert gefördert werden.
- Die Mindest- und Höchstteilnehmer*innenzahl wird in den einzelnen Förderpositionen ausgewiesen. Diese ist nicht ausschließlich an die Beteiligung von jungen Menschen aus der Stadt Löhne gekoppelt, d.h. jede*r einzelne Teilnehmer*in aus Löhne kann gefördert werden.
- In Anlehnung an § 3 Abs. 1 KJFöG werden Zuschüsse nach diesen Richtlinien vorrangig für teilnehmende junge Menschen im Alter vom 6. bis zum vollendeten 21. Lebensjahres gewährt, es sei denn in den Einzelförderungspositionen wird ein anderes Alter genannt. Die Förderung kann zusätzlich auch für junge Erwachsene bis zum 27. Lebensjahr gewährt werden, wenn diese noch zur Schule gehen, sich in der Ausbildung oder im Studium befinden, als Bundesfreiwillige, im freiwilligen sozialen oder ökologischen Jahr tätig oder arbeitslos sind. Dazu ist ein entsprechender Nachweis bei der Antragstellung bzw. dem Verwendungsnachweis beizufügen.
- Um die Teilhabemöglichkeiten junger Menschen aus finanziell benachteiligten Familien zu verbessern, können die freien Träger auf Antrag einen zusätzlichen 50%igen Zuschuss für diese Zielgruppe erhalten, durch den der (Teilnahme-)Beitrag dieser jungen Menschen auf ein für sie tragbareres Maß gekürzt werden kann. Das betrifft die Einzelförderungspositionen 1 - 4, d.h. Kinder- und Jugendfreizeiten, Bildungsveranstaltungen, internationale Begegnungen und Gedenkstättenfahrten. Diese zusätzliche Förderung gilt für Teilnehmer*innen, die (bzw. deren Eltern) Anspruch auf Wohngeld, Kinderzuschlag, Leistungen nach dem AsylbLG, Leistungen nach dem SGB II oder nach dem SGB XII haben und denen keine anderen Mittel, wie z.B. Bildungs- und Teilhabeleistungen, zur Verfügung stehen. Dem vom Träger formlos zu stellenden Antrag sind entsprechende (Einkommens-)Nachweise beizufügen.

2.5. Mitarbeiter*innen

- Im Rahmen der Förderungspositionen können unter bestimmten Voraussetzungen auch nebenamtliche und ehrenamtliche Mitarbeiter*innen gefördert werden, die die Maßnahme begleiten bzw. durchführen. Berechnungsgrundlage dafür ist die Zahl der Teilnehmer*innen. Hauptamtliche Mitarbeiter*innen werden nicht gefördert.
- Je angefangene 7 Teilnehmer*innen kann zusätzlich ein*e nebenamtliche*r bzw. ehrenamtliche*r Mitarbeiter*in bezuschusst werden.
- Das Mindestalter der geförderten nebenamtlichen oder ehrenamtlichen Mitarbeiter*innen liegt je nach Förderposition bei mindestens 16 bzw. 18 Jahren.

- Vom Träger ist auf einen möglichst ausgewogenen Einsatz von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern zu achten.
- Beim Einsatz von nebenamtlichen und ehrenamtlichen Mitarbeiter*innen sollen von den Trägern möglichst solche mit entsprechender Qualifikation eingesetzt werden. Um dieses zu fördern, wird für den Einsatz von Mitarbeiter*innen, für die mindestens eine Ausbildung als Jugendgruppenleiter*in nachgewiesen werden kann (z.B. durch Vorlage einer gültigen Jugendgruppenleiter*innen-Card/JuLeiCa oder eines entsprechenden verbandsinternen Nachweises), ein höherer Zuschuss gewährt.
- Beim Einsatz von Mitarbeiter*innen ist der jeweilige Träger für die Einhaltung der Vorgaben aus dem Bundeskinderschutzgesetz verantwortlich (z.B. Vorlage eines Führungszeugnisses).

2.6. Antragstellung und Nachweise

- Für die Antragstellung werden Vordrucke – auch online - zur Verfügung gestellt. Die Nutzung ist freiwillig. Anträge und Nachweise können – unterschrieben und eingescannt - auch per Fax ans Jugendamt gesendet werden.
- Voraussetzung für die Zuschussgewährung ist grundsätzlich eine schriftliche Antragstellung, es sei denn, dass zu einzelnen Positionen etwas anderes ausgeführt ist (so ist z.B. für die Positionen 7 und 8 nach erfolgter Genehmigung keine jährlich wiederkehrende Antragstellung erforderlich).
- Die in den einzelnen Positionen angegebenen Fristen zur Antragstellung und zum Verwendungsnachweis sind einzuhalten.
- Es ist erforderlich, dass der Antragsteller durch Ausnutzung der günstigsten Angebote, von Mengenrabatten und sonstigen Preisvorteilen die Kosten so niedrig wie möglich hält und bei der Finanzierung einen angemessenen Eigenanteil einbringt.
- Überörtliche Fördermöglichkeiten (z.B. vom Landesjugendamt) sind vorrangig auszuschöpfen. Diese sind dem Jugendamt Löhne anzuzeigen, Bewilligungsbescheide sind dem Förderantrag beizufügen.
- Überörtliche Zuschüsse, die für einzelne Maßnahmen beantragt und bewilligt wurden, sind im Verwendungsnachweis aufzuführen und vorrangig zu berücksichtigen.
- Die maximale Förderung durch diese Richtlinien darf die Höhe der Gesamtkosten abzüglich der überörtlichen Zuschüsse und des Eigenanteils nicht übersteigen.
- Zuschüsse dürfen nur für den beantragten Zweck verwendet werden.
- Zuschüsse werden nur auf Konten der antragstellenden Organisation (z.B. Vereins- oder Gruppenkonto) überwiesen.
- Es werden schriftliche Bescheide erteilt.
- Zuschüsse können im Rahmen dieser Richtlinien nur dann gewährt werden, wenn die erforderlichen Nachweise erbracht wurden (z.B. Teilnehmerlisten, Verwendungsnachweise). Daher ist über die Zuwendung zu einem – i.d.R. im erteilten Bescheid festgeschriebenen – Termin ein Verwendungsnachweis zu führen. Darin ist nachzuweisen, dass
 - der Zuschuss, die Eigenmittel und die aus anderen Quellen stammenden Mittel nur für den im Antrag und im Bewilligungsbescheid angegebenen Zweck verwendet wurde,
 - alle im Bewilligungsbescheid ausgesprochenen Auflagen erfüllt worden sind,
 - die Personen, für die der Zuschuss gewährt wurde, an der Maßnahme teilgenommen oder die Einrichtung/das Angebot genutzt haben.

Sofern dem Antrag nicht bereits die Belege beigefügt wurden, sind diese mit dem Verwendungsnachweis einzureichen. Der/die Antragsteller*in (verantwortliche/r Gruppenleiter*in / Trägervertreter*in) bestätigt mit

seiner/ihrer Unterschrift die Richtigkeit der Angaben. Die Originalnachweise sind mindestens 5 Jahre aufzubewahren und bei einer evtl. Prüfung vorzulegen.

- Bei Zuschüssen zu Beschaffungsmaßnahmen muss sich der Träger verpflichten, das Objekt mindestens 5 Jahre zu erhalten und zu pflegen. Bei vorzeitiger Beendigung der Maßnahme sind die angeschafften Objekte unverzüglich der Stadt für Zwecke der Kinder- und Jugendarbeit zur Verfügung zu stellen bzw. ist der gezahlte Zuschuss anteilig zurückzuzahlen.
- Der Träger ist verpflichtet, den Zuschuss unverzüglich zurückzuzahlen, wenn
 - der Verwendungsnachweis nicht termingerecht oder ordnungsgemäß geführt wird,
 - die Kinder- und Jugendförderungsrichtlinien der Stadt Löhne nicht beachtet werden,
 - Auflagen aus dem Bewilligungsbescheid nicht erfüllt werden.
- Ist im Rahmen von Förderungsanträgen eine Weitergabe personenbezogener Daten erforderlich, so ist der jeweilige Träger verpflichtet, die entsprechenden datenschutzrechtlichen Hinweise im Rahmen der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) eigenständig und eigenverantwortlich einzuhalten und die dafür notwendigen Erklärungen einzuholen.

2.7. Querverweise (Stand Oktober 2020):

Neben den Richtlinien zur Kinder- und Jugendförderung in der Stadt Löhne gibt es auf Stadt-, Kreis-, Landes- und Bundesebene weitere Förderungsmöglichkeiten für die freien Träger der Jugendhilfe. Dazu zählen u.a.

- Kulturförder- und Sportförderrichtlinien der Stadt Löhne sowie zusätzliche Fördermöglichkeiten für Freizeiten/Begegnungsreisen in Löhner Partnerstädte (Ratsbeschluss)
- Fördermöglichkeiten innerhalb des Kreises Herford für internationale Jugendarbeit, Begegnungen mit den Partnerstädten und -regionen des Kreises Herford oder Gedenkstättenfahrten (lt. Kinder- und Jugendförderplan des Kreises Herford)
- Richtlinien des Kreises Herford zur Förderung des Sports
- Fördermöglichkeiten im Rahmen des Jugendförderplanes des Landes NRW und des Kinder- und Jugendplanes des Bundes
- Fördermöglichkeiten für Gedenkstättenfahrten von Schulen: spezielle Förderungsmöglichkeiten vom Land NRW

3. Einzelförderungsrichtlinien

Grundlagen dieser in den nachfolgenden Positionen beschriebenen Einzelförderungen sind in den vorgenannten allgemeinen Förderungsgrundsätzen und –bedingungen unter Punkt 2 detailliert beschrieben.

Position 1: Kinder- und Jugendfreizeiten									
Zuwendungszweck:	<ul style="list-style-type: none"> • Förderung von Freizeitmaßnahmen für Kinder und Jugendliche, die der Erholung oder dem gemeinsamen Erleben in Gruppen dienen • gefördert wird auf Grundlage der Anzahl der Teilnehmer*innen und Mitarbeiter*innen 								
Dauer der Maßnahme:	<ul style="list-style-type: none"> • mindestens 1 Übernachtung, maximal 21 Tage • An- und Abreisetage zählen zusammen als 1 Tag 								
Teilnehmer*innen:	<ul style="list-style-type: none"> • mindestens 7 Personen im Alter von 6 Jahren bis zum vollendeten 21. Lebensjahr • Ausnahmen zur Altersgrenze siehe Punkt 2.4. 								
Mitarbeiter*innen:	<ul style="list-style-type: none"> • je angefangene 7 Teilnehmer*innen wird zusätzlich ein/e nebenamtliche*r bzw. ehrenamtliche*r Mitarbeiter*in gefördert • Mindestalter 16 Jahre • Näheres zu Mitarbeiter*innen siehe Punkt 2.5. 								
Zuwendung:	<table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 15%;">4,50 €</td> <td>pro Teilnehmer*in / Tag</td> </tr> <tr> <td>6,75 €</td> <td>pro Teilnehmer*in / Tag für finanziell benachteiligte Familien (siehe Punkt 2.4.)</td> </tr> <tr> <td>4,50 €</td> <td>pro Mitarbeiter*in / Tag (ohne Qualifizierungsnachweis)</td> </tr> <tr> <td>7,00 €</td> <td>pro Mitarbeiter*in / Tag (mit Qualifizierungsnachweis)</td> </tr> </table>	4,50 €	pro Teilnehmer*in / Tag	6,75 €	pro Teilnehmer*in / Tag für finanziell benachteiligte Familien (siehe Punkt 2.4.)	4,50 €	pro Mitarbeiter*in / Tag (ohne Qualifizierungsnachweis)	7,00 €	pro Mitarbeiter*in / Tag (mit Qualifizierungsnachweis)
4,50 €	pro Teilnehmer*in / Tag								
6,75 €	pro Teilnehmer*in / Tag für finanziell benachteiligte Familien (siehe Punkt 2.4.)								
4,50 €	pro Mitarbeiter*in / Tag (ohne Qualifizierungsnachweis)								
7,00 €	pro Mitarbeiter*in / Tag (mit Qualifizierungsnachweis)								
Antragsverfahren und -fristen:	<ul style="list-style-type: none"> • schriftliche Antragstellung mind. 4 Wochen vor Beginn der Maßnahme • Verwendungsnachweis innerhalb von 8 Wochen nach Beendigung der Maßnahme, spätestens aber am 1.12. des laufenden (Veranstaltungs-)Jahres • Für Maßnahmen, die nach dem 15. Oktober beendet oder über den Jahreswechsel hinaus geführt werden, ist der Verwendungsnachweis spätestens bis zum unmittelbar nachfolgenden 31. Januar beim Jugendamt einzureichen. • es gelten die allgemeinen Vorgaben unter Punkt 2.6. 								

Position 2: Bildungsveranstaltungen	
Zuwendungszweck:	<ul style="list-style-type: none"> • Förderung qualifizierter, außerschulischer Bildungsangebote für Kinder und Jugendliche, sowie Qualifizierungsangebote im Rahmen der Aus- und Fortbildung von ehrenamtlichen Jugendverbandsmitarbeiter*innen • gefördert werden Bildungsveranstaltungen, Seminare, Kurse, Studienfahrten und auch offene Veranstaltungen für Kinder und Jugendliche, die der pädagogischen, kulturellen, interkulturellen, sozialen, politischen, medienbezogenen und geschlechterdifferenzierten Bildung dienen • Bildungsveranstaltungen sind so konzipiert, dass der Bildungsaspekt der Maßnahme – nicht der freizeitpädagogische Fokus – im Vordergrund steht

	<ul style="list-style-type: none"> • gefördert wird auf Grundlage der Anzahl der Teilnehmer*innen und Mitarbeiter*innen
Dauer der Maßnahme:	<ul style="list-style-type: none"> • mindestens 1 Tag, maximal 10 Tage • An- und Abreisetage zählen zusammen als 1 Tag
Teilnehmer*innen:	<ul style="list-style-type: none"> • mindestens 7 Personen im Alter von 6 Jahren bis zum vollendeten 21. Lebensjahr • Ausnahmen zur Altersgrenze siehe Punkt 2.4. • bei Qualifizierungsangeboten im Rahmen der Aus- und Fortbildung von ehrenamtlichen und nebenamtlichen Mitarbeiter*innen liegt die Altersuntergrenze bei 14 Jahren (ohne Altersgrenze nach oben); dann zählen diese als Teilnehmer*innen
Mitarbeiter*innen:	<ul style="list-style-type: none"> • je angefangene 7 Teilnehmer*innen wird zusätzlich ein/e nebenamtliche*r bzw. ehrenamtliche*r Mitarbeiter*in gefördert • Mindestalter 16 Jahre • Näheres zu Mitarbeiter*innen siehe Punkt 2.5.
Zuwendung:	<p><u>Bei Tagesveranstaltungen mit mind. 4 Stunden Bildungsprogramm:</u></p> <p>4,00 € pro Teilnehmer*in / Tag; 6,00 € pro Teilnehmer*in / Tag für finanziell benachteiligte Familien (siehe Pkt. 2.4.)</p> <p>4,00 € pro Mitarbeiter*in / Tag (<u>ohne</u> Qualifizierungsnachweis) 6,00 € pro Mitarbeiter*in / Tag (<u>mit</u> Qualifizierungsnachweis)</p>
	<p><u>Bei Abendveranstaltungen (die im Rahmen eines längeren Kurses stattfinden) mit mindestens 90 Minuten Bildungsprogramm:</u></p> <p>2,50 € pro Teilnehmer*in / Abend 3,75 € pro Teilnehmer*in / Abend für finanziell benachteiligte Familien (siehe Pkt. 2.4.)</p> <p>2,50 € pro Mitarbeiter*in / Tag (<u>ohne</u> Qualifizierungsnachweis) 3,75 € pro Mitarbeiter*in / Tag (<u>mit</u> Qualifizierungsnachweis)</p>
	<p><u>Bei mehrtägigen Veranstaltungen mit mind. durchschnittlich 6 Stunden Bildungsprogramm / Tag:</u></p> <p>8,00 € pro Teilnehmer*in / Tag 12,00 € pro Teilnehmer*in / Tag für finanziell benachteiligte Familien (siehe Pkt. 2.4.)</p> <p>8,00 € pro Mitarbeiter*in / Tag (<u>ohne</u> Qualifizierungsnachweis) 12,00 € pro Mitarbeiter*in / Tag (<u>mit</u> Qualifizierungsnachweis)</p>
alternativ: pauschale Förderung	<ul style="list-style-type: none"> • Alternativ zur Teilnehmerförderung kann bei einer <u>offenen</u> Bildungsveranstaltung auch pauschal ein Zuschuss von 25 % der Gesamtkosten gewährt werden. Der

	jährliche Höchstzuschuss pro Träger beträgt hierbei 500 €.
Hinweise:	<ul style="list-style-type: none"> Berechnungsgrundlage: als „Stunde“ zählt hierbei eine Zeitstunde mit 60 Minuten
Antragsverfahren und -fristen:	<ul style="list-style-type: none"> schriftliche Antragstellung mind. 4 Wochen vor Beginn der Maßnahme Verwendungsnachweis innerhalb von 8 Wochen nach Beendigung der Maßnahme, spätestens aber am 1.12. des laufenden (Veranstaltungs-)Jahres Für Maßnahmen, die nach dem 15. Oktober beendet oder über den Jahreswechsel hinaus geführt werden, ist der Verwendungsnachweis spätestens bis zum unmittelbar nachfolgenden 31. Januar beim Jugendamt einzureichen. es gelten die allgemeinen Vorgaben unter Punkt 2.6.

Position 3: Internationale Jugendbegegnungen

Zuwendungszweck:	<ul style="list-style-type: none"> Förderung von internationalen Jugendbegegnungen im Ausland im Rahmen internationaler Jugendarbeit, die die Behandlung von kulturellen, politischen, wirtschaftlichen oder historischen Themen zum Inhalt haben. gefördert wird auf Grundlage der Anzahl der Teilnehmer*innen und Mitarbeiter*innen 								
Dauer der Maßnahme:	<ul style="list-style-type: none"> mindestens 2 Übernachtungen, maximal 21 Tage An- und Abreisetage zählen zusammen als 1 Tag 								
Teilnehmer*innen:	<ul style="list-style-type: none"> mindestens 7, maximal 35 Teilnehmer*innen im Alter von 14 Jahren bis zum vollendeten 21. Lebensjahr Ausnahmen zur Altersgrenze siehe Punkt 2.4. 								
Mitarbeiter*innen	<ul style="list-style-type: none"> je angefangene 7 Teilnehmer*innen wird zusätzlich ein/e nebenamtliche*r bzw. ehrenamtliche*r Mitarbeiter*in gefördert Mindestalter 18 Jahre Näheres zu Mitarbeiter*innen siehe Punkt 2.5. 								
Zuwendung	<table border="1"> <tr> <td>10,00 €</td> <td>pro Teilnehmer*in / Tag</td> </tr> <tr> <td>15,00 €</td> <td>pro Teilnehmer*in / Tag für finanziell benachteiligte Familien (siehe Punkt 2.4.)</td> </tr> <tr> <td>10,00 €</td> <td>pro Mitarbeiter*in / Tag (<u>ohne</u> Qualifizierungsnachweis)</td> </tr> <tr> <td>15,00 €</td> <td>pro Mitarbeiter*in / Tag (<u>mit</u> Qualifizierungsnachweis)</td> </tr> </table>	10,00 €	pro Teilnehmer*in / Tag	15,00 €	pro Teilnehmer*in / Tag für finanziell benachteiligte Familien (siehe Punkt 2.4.)	10,00 €	pro Mitarbeiter*in / Tag (<u>ohne</u> Qualifizierungsnachweis)	15,00 €	pro Mitarbeiter*in / Tag (<u>mit</u> Qualifizierungsnachweis)
10,00 €	pro Teilnehmer*in / Tag								
15,00 €	pro Teilnehmer*in / Tag für finanziell benachteiligte Familien (siehe Punkt 2.4.)								
10,00 €	pro Mitarbeiter*in / Tag (<u>ohne</u> Qualifizierungsnachweis)								
15,00 €	pro Mitarbeiter*in / Tag (<u>mit</u> Qualifizierungsnachweis)								
Hinweise:	<ul style="list-style-type: none"> Die Maßnahme wird nur gefördert, wenn sie durch eine Bildungsveranstaltung inhaltlich vorbereitet wird (ggf. besteht hierfür eine zusätzliche Förderungsmöglichkeit nach Position 2) 								

Antragsverfahren und -fristen:	<ul style="list-style-type: none"> • schriftliche Antragstellung bis zum 1.8. des Veranstaltungsvorjahres mit nachfolgenden Anlagen: <ul style="list-style-type: none"> ○ ein Nachweis über die Absprache mit dem Begegnungspartner am Zielort ○ das vorläufige Begegnungsprogramm ○ die geplante Vorbereitungsmaßnahme /Bildungsveranstaltung ○ vorläufiger Finanzierungsplan (einschl. geplanter Teilnehmerzahlen, Drittmittel, Eigenanteil, Teilnahmebeiträgen usw.) • Die Entscheidung über die Förderungsanträge trifft der Jugendhilfeausschuss im Rahmen der haushaltsplanmäßig bereitgestellten Mittel. • mind. 4 Wochen vor Beginn der Maßnahme sind die o.g. Anlagen zu konkretisieren • Verwendungsnachweis max. 8 Wochen nach Ende der Maßnahme u.a. mit <ul style="list-style-type: none"> ○ durchgeführtem Begegnungsprogramm ○ Nachweis über die erfolgte vorbereitende Bildungsveranstaltung ○ endgültige Teilnehmer*innenliste und begleitender Mitarbeiter*innen ○ finale Kosten- und Finanzierungsnachweise (einschl. Eigenanteil usw.) • Für Maßnahmen, die nach dem 15. Oktober beendet oder über den Jahreswechsel hinaus geführt werden, ist der Verwendungsnachweis spätestens bis zum unmittelbar nachfolgenden 31. Januar beim Jugendamt einzureichen. • es gelten die allgemeinen Vorgaben unter Punkt 2.6.
---------------------------------------	--

Position 4: Gedenkstättenfahrten

Zuwendungszweck:	<ul style="list-style-type: none"> • Studienfahrten zu Gedenkstätten für die Opfer des Nationalsozialismus im In- und Ausland • gefördert wird auf Grundlage der Anzahl der Teilnehmer*innen und Mitarbeiter*innen 	
Dauer der Maßnahme:	<ul style="list-style-type: none"> • max. 10 Tage • bei mehrtägigen Veranstaltungen: An- und Abreisetage zählen zusammen als 1 Tag 	
Teilnehmer*innen:	<ul style="list-style-type: none"> • mindestens 7, maximal 35 Teilnehmer*innen im Alter von 14 Jahren bis zum vollendeten 21. Lebensjahr • Ausnahmen zur Altersgrenze siehe Punkt 2.4. 	
Mitarbeiter*innen	<ul style="list-style-type: none"> • je angefangene 7 Teilnehmer*innen wird zusätzlich ein/e nebenamtliche*r bzw. ehrenamtliche*r Mitarbeiter*in gefördert • Mindestalter 18 Jahre • Näheres zu Mitarbeiter*innen siehe Punkt 2.5. 	
Zuwendung:	4,50 € 6,75 €	pro Teilnehmer*in / Tag pro Teilnehmer*in / Tag für finanziell benachteiligte Familien (siehe Punkt 2.4.)

	4,50 € 7,00 €	pro Mitarbeiter*in / Tag (<u>ohne</u> Qualifizierungsnachweis) pro Mitarbeiter*in / Tag (<u>mit</u> Qualifizierungsnachweis)
	50 % 75 %	der nachgewiesenen Bus-, Bahn- oder Autofahrtkosten (2. Klasse) pro gefördertem / geförderter Teilnehmer*in und pro gefördertem / geförderter Mitarbeiter*in der nachgewiesenen Bus-, Bahn- oder Autofahrtkosten (2. Klasse) pro gefördertem / geförderter Teilnehmer*in aus finanziell benachteiligten Familien (siehe Punkt 2.4.)
Hinweise:	<ul style="list-style-type: none"> • Die Maßnahme wird nur gefördert, wenn sie durch eine Bildungsveranstaltung inhaltlich vorbereitet wird (ggf. besteht hierfür eine zusätzliche Förderungsmöglichkeit nach Position 2) 	
Antragsverfahren und -fristen:	<p><u>Gedenkstättenfahrten im Inland:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • schriftliche Antragstellung für Gedenkstättenfahrten im Inland mindestens 4 Wochen vor Beginn der Maßnahme mit folgenden Anlagen: <ul style="list-style-type: none"> ○ Programm der Studienfahrt ○ geplante Vorbereitungsmaßnahme / Bildungsveranstaltung ○ geplante Teilnehmer*innenliste ○ Kosten- und Finanzierungsplanung • Verwendungsnachweis max. 8 Wochen nach Ende der Maßnahme, u.a. mit <ul style="list-style-type: none"> ○ Nachweis zum durchgeführten Begegnungsprogramm ○ Nachweis über die erfolgte vorbereitende Bildungsveranstaltung ○ endgültige Teilnehmer*innenliste und begleitender Mitarbeiter*innen ○ finale Kosten- und Finanzierungsnachweise (einschl. Eigenanteil usw.) <p>Für Maßnahmen, die nach dem 15. Oktober beendet oder über den Jahreswechsel hinaus geführt werden, ist der Verwendungsnachweis spätestens bis zum unmittelbar nachfolgenden 31. Januar beim Jugendamt einzureichen.</p> <p><u>Gedenkstättenfahrten im Ausland:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • schriftliche Antragsstellung für Gedenkstättenfahrten im Ausland bis zum 1.8. des Veranstaltungsvorjahres mit nachfolgenden Anlagen: <ul style="list-style-type: none"> ○ vorläufiges Programm der Studienfahrt ○ die geplante Vorbereitungsmaßnahme / Bildungsveranstaltung ○ vorläufiger Finanzierungsplan (einschl. geplanter Teilnehmerzahlen, Drittmittel, Eigenanteil, Teilnahmebeiträgen usw.) ○ Die Entscheidung über diese Förderungsanträge trifft der Jugendhilfeausschuss im Rahmen der haushaltsplanmäßig bereitgestellten Mittel. ○ mind. 4 Wochen vor Beginn der Maßnahme sind die o.g. Anlagen zu konkretisieren 	

	<ul style="list-style-type: none"> • Verwendungsnachweis max. 8 Wochen nach Ende der Maßnahme, u.a. mit <ul style="list-style-type: none"> ○ Nachweis zum durchgeführten Begegnungsprogramm ○ Nachweis über die erfolgte vorbereitende Bildungsveranstaltung ○ endgültige Teilnehmer*innenliste und begleitender Mitarbeiter*innen ○ finale Kosten- und Finanzierungsnachweise (einschl. Eigenanteil usw.) • Für Maßnahmen, die nach dem 15. Oktober beendet oder über den Jahreswechsel hinaus geführt werden, ist der Verwendungsnachweis spätestens bis zum unmittelbar nachfolgenden 31. Januar beim Jugendamt einzureichen. • es gelten die allgemeinen Vorgaben unter Punkt 2.6.
--	--

Position 5: Globalzuschuss

Zuwendungszweck:	<ul style="list-style-type: none"> • allgemeine Förderung der laufenden Jugendverbandsarbeit und aller damit verbundenen allgemeinen Veranstaltungen (wie z.B. Gruppenangebote, Mitgliederversammlungen, Vorstandssitzungen, Arbeitstagungen, gesellige Zusammenkünfte) in Form eines Globalzuschusses • gefördert werden Mitglieder mit Wohnsitz in der Stadt 		
Dauer der Förderung:	<ul style="list-style-type: none"> • 1 x jährlich auf Antrag 		
Zuwendung:	<table border="1"> <tr> <td>10,00 €</td> <td> <ul style="list-style-type: none"> • pro Mitglied im Alter von 6 Jahren bis zum vollendeten 21. Lebensjahr • Ausnahmen zur Altersgrenze siehe Punkt 2.4. </td> </tr> </table>	10,00 €	<ul style="list-style-type: none"> • pro Mitglied im Alter von 6 Jahren bis zum vollendeten 21. Lebensjahr • Ausnahmen zur Altersgrenze siehe Punkt 2.4.
10,00 €	<ul style="list-style-type: none"> • pro Mitglied im Alter von 6 Jahren bis zum vollendeten 21. Lebensjahr • Ausnahmen zur Altersgrenze siehe Punkt 2.4. 		
Antragsverfahren und -fristen:	<ul style="list-style-type: none"> • Der Förderantrag ist bis zum 1.3. des laufenden Jahres schriftlich zu stellen. 		

Position 6: Anschaffung von Geräten und pädagogischen Materialien

Zuwendungszweck:	<ul style="list-style-type: none"> • Anschaffung von Geräten und pädagogischen Materialien, die <u>langfristig</u> der Durchführung und Ausgestaltung der Kinder- und Jugendarbeit dienen.
Zuwendung:	<ul style="list-style-type: none"> • 50 % der Anschaffungskosten, sofern diese mind. 250 € betragen • Der Höchstzuschuss beträgt insg. max. 500 € pro Träger / Jahr • Die Anzahl der Zuschussanträge pro Träger / Jahr ist auf max. 4 begrenzt
Antragsverfahren und -fristen:	<ul style="list-style-type: none"> • Der Antrag ist mind. 4 Wochen vor der geplanten Anschaffung unter Beifügung einer Kostenaufstellung / eines Angebotes schriftlich zu stellen und inhaltlich zu begründen. • Nach erfolgter Bewilligung erfolgt die Zuwendung erst nach Vorlage eines Verwendungsnachweises in Form prüfungsfähiger Belege, die spätestens bis zum 31.1. des Jahres nach der Anschaffung beim Jugendamt vorliegen müssen. • es gelten die allgemeinen Vorgaben unter Punkt 2.6.

Position 7: Stadtjugendring Löhne e.V.

Zuwendungszweck:	<ul style="list-style-type: none"> • Der Stadtjugendring Löhne e.V. erhält zur Bestreitung seiner Geschäftskosten und zur Durchführung der von ihm auf Grundlage seiner Satzung veranstalteten Maßnahmen und Angebote einen auf Dauer angelegten jährlichen Zuschuss bis zur Höhe des im Haushaltsplan bereitgestellten Betrages.
Antragsverfahren und -fristen:	<ul style="list-style-type: none"> • Die Auszahlung der im Haushaltsplan veranschlagten Mittel erfolgt antragslos. • Die ordnungsgemäße Verwendung der Fördermittel ist zum 1.3. eines Jahres für das vorausgegangene Jahr in Form eines Verwendungsnachweises zu belegen. • Nicht verwendete Mittel müssen zurückgezahlt werden oder können mit der nächsten Förderung verrechnet werden.

Position 8: Einrichtungen und Maßnahmen der offenen Kinder- u. Jugendarbeit

Zuwendungszweck:	<ul style="list-style-type: none"> • Förderung offener Einrichtungen und Maßnahmen der Kinder- und Jugendarbeit, wie z.B. offene Treffpunkte und Jugendräume in der Stadt Löhne • Die Förderung gilt für Jugendfreizeitstätten, Jugendtreffpunkte und Jugendräume, deren Bedarf durch die örtliche Jugendhilfeplanung und vom Jugendhilfeausschuss (nach §§ 5, 79, 80 SGB VIII) als örtlich notwendig und geeignet anerkannt sind. • Die bewilligte Förderung umfasst einen auf Dauer angelegten jährlichen Zuschuss bzw. einen im Bewilligungsbescheid zeitlich festgeschriebenen Zuschusszeitraum bis zur Höhe des im Haushaltsplan bereitgestellten Betrages.
Dauer der Maßnahme:	<ul style="list-style-type: none"> • i.d.R. unbefristet / auf Dauer angelegt
Teilnehmer*innen:	<ul style="list-style-type: none"> • Zielgruppe dieser Angebote sollen Kinder und Jugendliche aus Löhne im Alter von 6 Jahren bis zum vollendeten 21. Lebensjahr sein. • Ausnahmen zur Altersgrenze siehe Punkt 2.4.
Hinweise:	<ul style="list-style-type: none"> • Offene Treffpunkte bieten Angebote für Kinder und Jugendliche im Bildungs- und Freizeitbereich an. Die inhaltliche Ausgestaltung hat sich dabei insbesondere an den Vorgaben des Kinder- und Jugendförderungsgesetzes (3. AG KJHG NRW – KJFöG) auszurichten. • Offene Treffpunkte verfügen über ein Mindestraumangebot (mind. Treffbereich, Sozialbereich, sanitäre Anlagen mit einer jugendgemäßen Ausstattung). Zudem ist ein regelmäßiges Angebot an mindestens 2 Tagen pro Woche sowie eine fachliche Betreuung erforderlich. • Die Förderung von Einrichtungen und Maßnahmen der offenen Kinder- und Jugendarbeit unterliegt einer Wirkungskontrolle, die über quantitative und qualitative Erhebungen erfolgt. • Im Regelfall werden für Angebote geförderter Einrichtungen und Maßnahmen keine Teilnehmerbeiträge erhoben. Die Angebote sind offen und freiwillig und werden öffentlich bekannt gegeben.

Antragsverfahren und -fristen:	<ul style="list-style-type: none"> • Förderanträge sind bis zum 1.8. des Jahres <u>vor</u> der geplanten Inbetriebnahme beim Jugendamt zu stellen. Mit dem Förderantrag ist neben einem detaillierten Kostenplan ein pädagogisches Konzept mit Angabe von Zielen und Schwerpunkten, der Zielgruppe(n), den Öffnungs- und Angebotszeiten, den Angebotsinhalten und –methoden, den räumlichen Voraussetzungen und der Qualifizierung der fachlichen Betreuung vorzulegen. • Eine Förderung kann nur erfolgen, wenn die Notwendigkeit durch die örtliche Jugendhilfeplanung festgestellt wurde und ein entsprechender Beschluss des Jugendhilfeausschusses erfolgt ist. • Nach erfolgter Genehmigung durch den Jugendhilfeausschuss ist eine jährlich wiederkehrende Antragstellung nicht erforderlich. • Bis zum 1.3. eines Jahres ist ein Jahresbericht für das nach diesen Richtlinien geförderte Vorjahr vorzulegen, der im Rahmen der Zielkontrolle Auskunft gibt über den Stand der Praxis. • Die Teilnahme am Wirksamkeitsdialog (mindestens einmal jährlich) ist ebenfalls Voraussetzung der Förderung. • Die ordnungsgemäße Verwendung der Fördermittel ist bis zum 1.3. eines Jahres für das vorausgegangene Jahr in Form eines Verwendungsnachweises mit Vorlage der Belege nachzuweisen. Nicht verwendete Mittel müssen zurückgezahlt werden oder können mit der nächsten Förderung verrechnet werden. • Es gelten die allgemeinen Vorgaben unter Punkt 2.6.
---------------------------------------	--

Position 9: Modellprojekte

Zweck:	<ul style="list-style-type: none"> • Zeitlich und inhaltlich begrenzte Projekte der Kinder- und Jugendarbeit und der Jugendsozialarbeit, die einen Versuchscharakter besitzen und durch deren Durchführung eine erneuernde Wirkung für Strukturen, Inhalte und Arbeitsweisen der Kinder- und Jugendförderung zu erwarten ist.
Dauer der Maßnahme:	<ul style="list-style-type: none"> • max. 3 Jahre
Teilnehmer*innen:	<ul style="list-style-type: none"> • Zielgruppe dieser Angebote sollen Kinder und Jugendliche aus Löhne im Alter von 6 Jahren bis zum vollendeten 21. Lebensjahr sein. • Ausnahmen zur Altersgrenze siehe Punkt 2.4.
Hinweise:	<ul style="list-style-type: none"> • Im Regelfall werden für Angebote geförderter Modellprojekte keine Teilnehmerbeiträge erhoben. • Die Förderung von Modellprojekten unterliegt einer Wirkungskontrolle. • Geförderte Modellprojekte sind regelmäßig zu evaluieren.
Antragsverfahren und -fristen:	<ul style="list-style-type: none"> • Förderungsanträge sind bis zum 1.8. des Jahres vor Projektbeginn zu stellen. Mit dem Förderantrag ist neben einem detaillierten Kostenplan ein pädagogisches

	<p>Konzept mit Angabe von Zielen und Schwerpunkten, der Zielgruppe(n), den Angebotsinhalten und –methoden, den räumlichen Voraussetzungen, dem zeitlichen Umfang und der Qualifizierung der fachlichen Betreuung vorzulegen.</p> <ul style="list-style-type: none">• Die Entscheidung von Anträgen zur Förderung von Modellprojekten obliegt dem Jugendhilfeausschuss (siehe Punkt 2.6.).• Für Projekte, deren Eignung durch eine Entscheidung des Jugendhilfeausschusses festgestellt wird, kann ein Zuschuss bis zur Höhe des im Haushaltsplan hierfür bereitgestellten Betrages gewährt werden. Dem Projektträger kann durch Entscheidung des Jugendhilfeausschusses ein Projektbeirat zugewiesen werden, der die fachliche Begleitung des Projektes und die Übertragung und Umsetzung der Projektergebnisse auf die örtliche Praxis sicherstellen soll.• Während der Projektdauer ist jährlich bis zum 1.3. ein Jahresbericht für das Vorjahr vorzulegen, der im Rahmen der Zielkontrolle Auskunft über den Stand der Praxis gibt.• Die Teilnahme am Wirksamkeitsdialog ist obligatorisch und hat über quantitative und qualitative Erhebungen zu erfolgen.• Nach Beendigung des Projektes (Projektdauer max. 3 Jahre) ist vom Projektträger ein Abschlussbericht vorzulegen, der die Inhalte, Methoden und Ergebnisse des Projektes darstellt.
--	---

4. Inkrafttreten

Diese „Richtlinien der Kinder- und Jugendförderung in der Stadt Löhne“ treten mit Beschlussfassung des Rates der Stadt Löhne vom 03.02.2021 rückwirkend zum 01.01.2021 in Kraft.